

Einsatz von Nachunternehmern bei der Kampfmittelräumung

Ein Zwischenbericht

Dr. Wolfgang Hopp
ZENK Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Fachtagung "Kampfmittelbeseitigung"
2016 des BDFWT
Bad Kissingen, 29.02.2016

Ausgangsfrage:

Setzt das Sprengstoffgesetz dem Einsatz von Nachunternehmern in der Kampfmittelräumung Grenzen?

- Praktische Relevanz gestiegen
- Keine ausdrücklichen Regelungen im Sprengstoffgesetz zum Einsatz von Nachunternehmern
- aber: System der Verantwortlichen ist auf Unternehmer ausgerichtet, der Arbeitnehmer einsetzt

Verantwortliche Personen (§ 19 SprengG)

- **Erlaubnisinhaber** – Unternehmer: § 7 SprengG
- mit der **Leitung** des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragte Personen
- **Aufsichtspersonen**
z.B. Sprengberechtigte, Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal
→ Befähigungsscheininhaber (§ 20 SprengG)

3 Fallgruppen zur Verdeutlichung der Problematik des Einsatzes von Nachunternehmern

- (1) Nachunternehmer ohne Erlaubnis nach § 7 SprengG?
- (2) Einsatz eines Nachunternehmers als Aufsichtsperson?
- (3) Einsatz mehrerer Nachunternehmer auf einer Räumstelle

(1) Nachunternehmer ohne Erlaubnis gem. § 7 SprengG?

Jeder, der gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will, bedarf gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SprengG einer Erlaubnis.

Auch Nachunternehmer, die sich mit Kampfmittelsondierung befassen wollen, benötigen eine Erlaubnis gem. § 7 SprengG. Ein Befähigungsschein gem. § 20 SprengG reicht nicht aus und ersetzt keine Erlaubnis gem. § 7 SprengG.

Sanktion: Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen ohne die erforderliche Erlaubnis ist **unzulässig** gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 SprengG eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

(2) Einsatz eines Nachunternehmers als Aufsichtsperson?

Nach der Systematik des § 19 SprengG gehören mit der Leitung eines Betriebes beauftragte Personen i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG gerade nicht zu den Aufsichtspersonen i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG.

Aufsichtspersonen sind unselbständig tätige mittlere und untere Führungskräfte

- Apel / Keusgen, SprengG, Stand: Juni 2015, § 19 Rn. 3.3 -

- Aufsichtsperson muss im Unternehmen beschäftigt sein
- Einsatz eines Nachunternehmers als Aufsichtsperson ist **unzulässig**.

Einsatz von Nachunternehmern bei der Kampfmittelräumung

(3) Einsatz mehrerer Nachunternehmer auf einer Räumstelle

(a) Arbeits- und Sicherheitsplan

Auch Nachunternehmer müssen für ihren Bereich jeweils einen Arbeits- und Sicherheitsplan erstellen, auch dann, wenn sie keine eigenen Arbeitnehmer einsetzen (§§ 5, 6 Baustellenverordnung)

(b) Koordinationspflichten

- Bestimmung eines Gesamtverantwortlichen bei Einsatz von Mitarbeitern mehrerer Unternehmen (Nr. 5.2.1.3 BGI 833)
- Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Baustellenverordnung)
- Vertragliche Regelung der Kompetenz von Aufsichtspersonen i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG zu Anordnungen gegenüber Arbeitnehmern eines anderen Arbeitgebers und gegenüber anderen (Nach-) Unternehmern empfehlenswert

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!